

Bestandsaufnahme I:
Anwendungspraxis aus Perspektive von Wissenschaft
und Zivilgesellschaft

Das Völkerstrafgesetzbuch in der praktischen Anwendung: Ein Überblick

Stefanie Bock

I. Einleitung: Das Völkerstrafgesetzbuch im Mehrebenensystem der internationalen Strafjustiz

Vor gut zwanzig Jahren, am 30. Juni 2002 und damit einen Tag vor dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, ist das Völkerstrafgesetzbuch in Kraft getreten. Es ist – zumindest auch – die deutsche Antwort auf das in Art. 17 IStGH-Statut verankerte Komplementaritätsprinzip. Der Internationale Strafgerichtshof ist hiernach als *last resort* gedacht: er greift nur ein, wenn die fraglichen Verbrechen auf nationaler Ebene nicht ernsthaft verfolgt werden. Dabei gehen die Mitgliedstaaten ausweislich der Präambel des IStGH-Statuts davon aus, dass „es die Pflicht eines jeden Staates ist, seine Strafgerichtsbarkeit über die für internationale Verbrechen Verantwortlichen auszuüben“. Mit dem IStGH-Statut soll damit ein mehrstufiges System der internationalen Strafjustiz geschaffen werden, in dem die Hauptverantwortung für die effektive Durchsetzung des Völker(straf)rechts bei den Nationalstaaten liegt.¹

Deutschland hat den hierin enthaltenen Auftrag ernst genommen und mit dem Völkerstrafgesetzbuch die Grundlage für eine nationale Verfolgung der völkerrechtlichen Kernverbrechen geschaffen. Als besondere „Meisterleistung“² gilt dabei die Einführung des Universalitätsprinzips. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen können auch dann in Deutschland geahndet werden, wenn die Tat im Ausland began-

1 Werle/Jeßberger, *International Criminal Justice is Coming Home: The New German Code of Crimes Against International Law*, CLF 13 (2002), 191, 194; Bock, *International Adjudication Under Particular Consideration of International Criminal Justice: The German Contribution*, in: Hilpold (Hrsg.), *European International Law Traditions* (2021), 279, 293.

2 Klip, *Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch: Mitfeiern aus europäischer Perspektive*, in: Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), *Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch* (2013), 241, 243.

gen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist (§ 1 VStGB).³ Zur Verhinderung einer Justizüberlastung wird § 1 VStGB allerdings bekanntermaßen durch § 153f StPO ergänzt, der dem Generalbundesanwalt bei der Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen ein weites Ermessen einräumt. Dabei wird zwischen Taten mit und ohne Inlandsbezug unterschieden. Hält sich der*die Täter*in in Deutschland auf, ist ein solcher Aufenthalt zu erwarten oder hat der*die Täter*in die deutsche Staatsangehörigkeit, besteht grundsätzlich eine Verfolgungspflicht. Anderenfalls kann der Generalbundesanwalt weitgehend frei entscheiden, ob er tätig wird, soll dabei aber berücksichtigen, ob die Tat von einem anderen, tatnäheren Staat bzw. einem internationalen Strafgericht verfolgt wird. Zusammengefasst liegt dem deutschen Recht die Vorstellung eines dreistufigen Zuständigkeitssystems zugrunde: Völkerrechtliche Verbrechen sollen primär durch tatnahe Staaten, also den Tatort-, Täter*in- oder Opferstaat, verfolgt werden. Bleiben diese untätig, ist einer Strafverfolgung vor dem Internationalen Strafgerichtshof der Vorzug zu geben. Nur wenn diese nicht erfolgt, soll universelle Strafrechtspflege betrieben werden.⁴ Damit wird – zumindest in der Theorie – gewährleistet, dass Deutschland stets dann zur weltweiten Strafverfolgung berechtigt, aber ggf. auch verpflichtet ist, wenn dies notwendig ist, um eine Straflosigkeit völkerrechtlicher Verbrechen zu verhindern.

II. Phase I: Nichtermittlungen und enttäuschte Erwartungen

Ungeachtet des starken und ambitionierten Rechtsrahmens war die erste Dekade des modernen⁵ deutschen Völkerstrafrechts weitgehend enttäuschend. Der Generalbundesanwalt machte von seinen neuen Kompetenzen allenfalls zurückhaltend Gebrauch, die Einstellung von Ermittlungen in völkerrechtlichen Fällen war der Regelfall und § 153f StPO wurde zu einer

3 Für das Verbrechen der Aggression gelten hingegen das aktive Personalitätsprinzip und das Realprinzip. Das VStGB findet insoweit nur dann Anwendung auf Auslandstaten, wenn der*die Täter*in Deutsche*r ist oder die Tat sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richtet.

4 BVerfG NStZ 2011, 353.

5 Zur Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen vor Inkrafttreten des VStGB siehe den Beitrag von *Jeßberger* in diesem Band, 25 ff.

Art „*impunity*-Instrument“.⁶ Zehn Jahre nach seinem Inkrafttreten gab es noch keine einzige Verurteilung auf Grundlage des Völkerstrafgesetzbuchs.⁷

Gleichsam als Paradebeispiel für die „Startschwierigkeiten“ bei der praktischen Anwendung des Völkerstrafgesetzbuchs gilt das Verfahren gegen den damaligen US-Verteidigungsminister *Donald Rumsfeld*. Im November 2004 wurde *Rumsfeld* unter Beteiligung des *European Center for Constitutional and Human Rights* bei den deutschen Behörden u.a. wegen der Misshandlung und Folter von irakischen Gefangenen im Gefängniskomplex Abu Ghraib angezeigt. Im Februar 2005 – gerade rechtzeitig vor Beginn der Münchener Sicherheitskonferenz – gab der Generalbundesanwalt bekannt, in dieser Sache keine Ermittlungen aufzunehmen;⁸ das hiergegen von den Anzeigersteller*innen vor dem Oberlandesgericht Stuttgart eingeleitete Klageerzwingungsverfahren blieb erfolglos.⁹ Der Generalbundesanwalt stützte seine Entscheidung auf § 153f StPO und verwies in seiner Begründung insbesondere darauf, dass die Strafverfolgung anderweitig – nämlich durch die USA als Täterstaat – erfolgen würde. Insoweit sei nicht erforderlich, dass sich deutsches und ausländisches Verfahren gegen dieselben Tatverdächtigen richten und dieselben Tatvorwürfe zum Gegenstand hätten. Deutsche Ermittlungen müssten wegen der Subsidiarität des Universalitätsprinzips vielmehr bereits dann zurückstehen, wenn „der vorrangig zuständige Staat im Rahmen eines Gesamtkomplexes gegen Einzelpersonen ermittelt“. Da die USA wegen der Vorgänge von Abu Ghraib bereits mehrere Verfahren, auch gegen Angehörige des Militärs, eingeleitet hätten, müsse auch die weitere Behandlung des „Tatgeschehens in seiner Gesamtheit“ den amerikanischen Justizbehörden überlassen werden. Dies betreffe auch die Frage, mit welchen Mitteln und zu welchem Zeitpunkt gegen weitere mögliche Tatverdächtige vorgegangen werde.¹⁰

Diese Begründung ist – und dies dürfte mittlerweile konsensfähig sein – verfehlt. Ermittlungen gegen den an der Spitze der Befehlshierarchie

6 *Geneuss*, Ermessensausübung im völkerstrafrechtlichen Kontext, in: Bock/Wagner (Hrsg.), *Gerechtigkeit aus der Ferne?* (2023, im Erscheinen).

7 Siehe hierzu *Klip*, Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch: Mitfeiern aus europäischer Perspektive, in: Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), *Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch* (2013), 241, 245; *Kaleck*, German International Criminal Law in Practice: From Leipzig to Karlsruhe, in: *Kaleck/Ratner/Singelnstein/Weiss* (Hrsg.), *International Prosecution of Human Rights Crimes* (2007), 93.

8 GBA JZ 2005, 311.

9 OLG Stuttgart NStZ 2006, 117.

10 GBA JZ 2005, 311, 312.

stehenden Verteidigungsminister können nicht dadurch gesperrt sein, dass der Heimatstaat – hier die USA – gegen Personen vorgeht, die als untergeordnete Befehlsempfänger*innen die Taten unmittelbar ausgeführt haben. Alles andere würde die Grundidee des Völkerstrafrechts konterkarieren, nämlich die Strafflosigkeit für völkerrechtliche Verbrechen auch und gerade für die *persons most responsible* zu beenden. Hinzu kommt, dass es angesichts des angekündigten Besuchs *Rumsfelds* in Deutschland zweifelhaft war, ob der Generalbundesanwalt überhaupt Verfolgungsermessen hatte oder nicht vielmehr nach § 153f Abs. 1 S. 1 StPO (zu erwartender Aufenthalt der beschuldigten Person in Deutschland) zur Einleitung von Ermittlungen verpflichtet war.¹¹ Jedenfalls hinterließ die Verfahrenseinstellung einen bitteren Beigeschmack. Sie scheint ein weiteres Beispiel für die politische Abhängigkeit der Weltrechtspflege zu sein,¹² die seit jeher in dem Verdacht steht, nur zu Lasten „schwacher“ Staaten zur Anwendung zu gelangen, also in Fällen, in denen die politischen Kosten einer Strafverfolgung gering sind.¹³

Ebenso erfolglos waren Anzeigen gegen den ehemaligen Staatspräsidenten Chinas *Jiang Zemin* und Mitglieder der chinesischen Verwaltung wegen Völkermordes und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zulasten von *Falun-Gong*-Anhänger*innen oder gegen den Innenminister Usbekistans *Zakir Almatov* und seine Mitarbeiter*innen wegen ihrer mutmaßlichen Beteiligung am Massaker von Andischan und Folter in usbekischen Gefängnissen. Teilweise dürften Ermittlungen in diesen Fällen wohl wegen der Immunität der Beschuldigten von vornherein ausgeschlossen gewesen

11 Vertiefend zum Fall *Rumsfeld*: Bock, Western Sahara and Universal Jurisdiction in Germany, *Revue Belge de Droit International* 43 (2010), 43, 54 ff.; Kaleck, German International Criminal Law in Practice: From Leipzig to Karlsruhe, in: Kaleck/Ratner/Singelstein/Weiss (Hrsg.), *International Prosecution of Human Rights Crimes* (2007), 93, 103 ff.; Jeßberger, Universality, Complementarity, and the Duty to Prosecute Crimes Under International Law in Germany, in: Kaleck/Ratner/Singelstein/Weiss (Hrsg.), *International Prosecution of Human Rights Crimes* (2007), 213, 217 ff.; Keller, Das Völkerstrafgesetzbuch in der praktischen Anwendung: Eine kritische Bestandsaufnahme, in: Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), *Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch* (2013), 141 ff.

12 Auch Keller, Das Völkerstrafgesetzbuch in der praktischen Anwendung: Eine kritische Bestandsaufnahme, in: Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), *Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch* (2013), 141, 145.

13 Allgemein Langer, The Diplomacy of Universal Jurisdiction: The Political Branches and the Transnational Prosecution of International Crimes, *AJIL* 105 (2011), 1.

sein.¹⁴ Am Ergebnis ändert dies freilich nichts: der Generalbundesanwalt konnte die hohen Erwartungen, die das Völkerstrafgesetzbuch und insbesondere das Universalitätsprinzip geweckt hatten, zunächst nicht erfüllen.

Teil der gerichtlichen Realität wurde das Völkerstrafgesetzbuch dann zum ersten Mal im Stuttgarter FDLR-Verfahren. Im Dezember 2010 wurden *Ignace M.*, Präsident der *Forces Démocratiques de Libération du Rwanda* (FDLR), und *Straton M.*, sein Vizepräsident, angeklagt, als Vorgesetzte für zahlreiche Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich zu sein, die Mitglieder des bewaffneten Flügels der FDLR zwischen Januar 2008 und November 2009 in der Demokratischen Republik Kongo begangen haben sollen – darunter Massentötungen, Menschenhandel, Vergewaltigung, Geiselnahme und unmenschliche Behandlung. Dieses Verfahren unterfiel nicht dem Universalitätsgrundsatz – die Angeklagten sollen aus Deutschland heraus gehandelt haben. Der Generalbundesanwalt war damit zur Einleitung von Ermittlungen verpflichtet. Dessen ungeachtet zeigten sich in diesem Verfahren sehr anschaulich die Schwierigkeiten, die mit dem Anspruch, „Gerechtigkeit aus der Ferne“ herstellen zu wollen, verbunden sind. So mussten während des Verfahrens zahlreiche Anklagepunkte aus Mangel an Beweisen zurückgezogen werden.¹⁵ Schlussendlich wurde *Ignace M.* wegen Beihilfe zu Kriegsverbrechen und Rädelsführerschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung zu 13 Jahren Haft verurteilt. *Straton M.* wurde nur der Rädelsführerschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung für schuldig befunden. Das Gericht erkannte auf acht Jahre Haft. Da er bereits sechs Jahre in Untersuchungshaft gesessen hatte, wurde er zeitgleich mit der Urteilsverkündung aus der Haft entlassen.¹⁶ Die Verurteilung von *Ignace M.* wurde im Dezember 2018 vom Bundesgerichtshof teilweise aufgehoben – einerseits habe das Oberlandesgericht Stuttgart eine Verurteilung wegen einer Beteiligung an Verbrechen

14 Zu diesen Fällen *Keller*, Das Völkerstrafgesetzbuch in der praktischen Anwendung: Eine kritische Bestandsaufnahme, in: Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch (2013), 141, 147 f.; *Kaleck*, German International Criminal Law in Practice: From Leipzig to Karlsruhe, in: Kaleck/Ratner/Singelnstein/Weiss (Hrsg.), International Prosecution of Human Rights Crimes (2007), 93, 106 ff.; *Bock*, Western Sahara and Universal Jurisdiction in Germany, *Revue Belge de Droit International* 43 (2010), 43, 57 ff.

15 Siehe auch den Überblick über das FDLR-Verfahren bei *Ritscher*, Die Ermittlungstätigkeit des Generalbundesanwalts zum Völkerstrafrecht: Herausforderungen und Chancen, in: Safferling/Kirsch (Hrsg.), Völkerstrafrechtspolitik (2014), 223, 231 ff.

16 OLG Stuttgart BeckRS 2015, 118449.

gegen die Menschlichkeit vorschnell ausgeschlossen; andererseits sei der Gehilfenvorsatz nicht hinreichend belegt worden.¹⁷ Ignace M. verstarb im April 2019 – zu der geplanten Neuverhandlung seines Falles kam es nicht mehr.¹⁸

Im Vergleich mit der umfangreichen Anklage wirkten Schuldspruch und Strafmaß im FDLR-Verfahren niedrig. Einige Opfer und Verfahrensbeobachter*innen zeigten sich enttäuscht; teilweise wurde sogar die Sinnhaftigkeit einer dezentralen Durchsetzung des Völkerstrafrechts insgesamt in Frage gestellt.¹⁹ In diesem Sinne leitete der vorsitzende Richter des FDLR-Verfahrens die Urteilsverkündung mit den mittlerweile berühmt-berüchtigten Worten ein: „So geht es nicht“.²⁰

III. Phase II: Und es geht doch – Strafverfolgung als Aufnahmestaat

Mittlerweile wissen wir: es geht doch. Das Völkerstrafrecht hat seit einigen Jahren seinen festen Platz im Justizalltag; die in Deutschland nach dem Völkerstrafgesetzbuch geführten Prozesse erregen internationale Aufmerksamkeit. Die prominentesten Beispiele sind das Koblenzer Folterverfahren und die Verurteilung *Taha Al-Js* wegen Völkermordes an den Jesid*innen durch das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. (siehe hierzu auch unter IV. 2.). Diese Prozesse gelangten auf die Titelseiten der internationalen Presse,²¹

17 BGHSt 64, 10.

18 Hierzu auch *Ritscher*, Aktuelle Entwicklung in der Strafverfolgung des Generalbundesanwalts auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts, ZIS 2019, 599, 600.

19 Siehe zum Beispiel *Lakotta*, Zu weit weg für die Wahrheit, Spiegel Online, 28. September 2015, abrufbar unter <<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/ruanda-prozess-zu-weit-weg-fuer-die-wahrheit-a-1055142.html>>.

20 *Bentele*, Völkerstraßprozesse in Deutschland voranbringen – Eine rechtspolitische Betrachtung, ZIS 2016, 803.

21 *Kampf*, Im Dunkel der Foltergefängnisse, SZ.de, 20. August 2020, abrufbar unter <<https://www.sueddeutsche.de/politik/prozess-im-dunkel-der-foltergefängnisse-1.5005247>>; Germany Takes Rare Step in Putting Syrian Officers on Trial in Torture Case, New York Times, 23. April 2020, abrufbar unter <<https://www.nytimes.com/2020/04/23/world/middleeast/syria-germany-war-crimes-trial.html>>; German court: Syrian man guilty of crimes against humanity, ArabNews, 13. Januar 2022, abrufbar unter <<https://www.arabnews.com/node/2003571/world>>.

wurden von den Vereinten Nationen positiv zur Kenntnis genommen²² und von Nichtregierungsorganisationen umfänglich dokumentiert.²³

Diese grundlegende Veränderung der deutschen Justizpraxis muss vor dem Hintergrund des Syrien-Konflikts gesehen werden. Spätestens seit 2011 geht das *Assad*-Regime mit systematischer Gewalt gegen Oppositionelle vor, wodurch schlussendlich ein komplexer Bürgerkrieg mit zahlreichen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren ausgelöst wurde. So beteiligten sich unter anderem der sogenannte Islamische Staat (IS) und andere jihadistische bewaffnete Gruppierungen an den gewaltsamen Auseinandersetzungen; ausländische Staaten wie Russland, die Türkei und die USA sind bzw. waren in unterschiedlichen Graden militärisch involviert. Die Bilanz des nun seit mehr als zehn Jahren währenden Konflikts ist erschütternd: mehr als 600.000 Getötete,²⁴ sechs Millionen Vertriebene innerhalb Syriens, weitere sechseinhalb Millionen Menschen sind ins Ausland geflüchtet²⁵ – und zwar auch nach Deutschland.

Hierdurch hat sich für die deutsche Justiz eine völlig neue Ausgangssituation ergeben:²⁶ Die Geflüchteten sind zum Teil Opfer völkerrechtlicher Verbrechen. Sie stehen der deutschen Justiz als Beweismittel zur Verfügung und erleichtern bzw. ermöglichen die Aufklärung konkreter Taten.²⁷ Zugleich können sie – ggf. mit Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen – unmittelbar vor Ort von deutschen Behörden verlangen, tätig

22 Siehe hierzu Statement of Germany in the UNGA sixth committee, The scope and application of the principle of universal jurisdiction, 12. Oktober 2022, abrufbar unter <<https://new-york-un.diplo.de/un-en/news-corner/-/2558190>>; UN panel welcomes landmark guilty verdict in Germany's prosecution of former Syrian intelligence officer for crimes against humanity, 13. Januar 2022, abrufbar unter <<https://www.ohchr.org/en/2022/01/un-panel-welcomes-landmark-guilty-verdict-germanys-prosecution-former-syrian-intelligence>>; IIIM-Syria welcomes German Court's Crimes Against Humanity Verdict, 14. Januar 2022, abrufbar unter <<https://iiim.un.org/iiim-syria-welcomes-german-courts-crimes-against-humanity-verdict/>>.

23 Siehe zum Beispiel die Dokumentation des Koblenzer Folterverfahrens durch das Syrian Justice and Accountability Centre and das Marburger International Research and Documentation Centre for War Crimes Trials, abrufbar unter <<https://syriacountability.org/the-trial-of-anwar-raslan-and-eyad-al-gharib/>>.

24 Vgl. die Dokumentation durch das Syrian Observatory for Human Rights, abrufbar unter <<https://www.syriahr.com/en/217360/>>.

25 Zahlen abrufbar unter <<https://www.unhcr.org/syria-emergency.html>>.

26 Siehe auch *Han*, Should German Courts Prosecute Syrian International Crimes? Revisiting the "Dual Foundation" Thesis, *Ethics & International Affairs* 36 (2022), 37, 43.

27 *Geneuss*, Ermessensausübung im völkerstrafrechtlichen Kontext, in: Bock/Wagner (Hrsg.), *Gerechtigkeit aus der Ferne?* (2023, im Erscheinen).

zu werden.²⁸ Anders als in den USA-, China- und Usbekistan-Konstellationen der ersten Phase ist die Anwendung des Universalitätsprinzips hier weniger abstrakt.²⁹ Deutschland wird insoweit nicht als einer von vielen potentiellen Repräsentanten der internationalen Staatengemeinschaft tätig, sondern speziell als Aufnahmestaat, in dem die Opfer Zuflucht gefunden haben.³⁰ Wie *Julia Geneuss* herausgearbeitet hat, ist die Verfolgung der völkerrechtlichen Straftaten in diesem Kontext ein Akt der „Judicial Hospitality“,³¹ der der gesellschaftlichen Integration der Geflüchteten dient. Sie werden in dem Leid, das sie in ihrem Heimatstaat erlitten haben, anerkannt und zugleich als Bürger*innen des Aufnahmestaates akzeptiert, der ihnen Zugang zu seiner Justiz gewährt und völkerrechtliche Verbrechen in ihrem Namen als inakzeptables Unrecht brandmarkt.³² Dies ist umso wichtiger, als nicht nur Opfer, sondern auch Täter*innen nach Deutschland geflohen sind.³³ Der Konflikt wird also gleichsam in den Aufnahmestaat getragen. Dies zeigt sich eindrucksvoll am Frankfurter Verfahren gegen *Alaa M.*, der nach seiner Flucht aus Syrien mehrere Jahre in Deutschland als Arzt praktiziert hat, zuvor aber in einem syrischen Militärkrankenhaus Oppositionelle gefoltert haben soll. Dass Deutschland diese Vorwürfe auf Basis des Universalitätsprinzips verfolgt, liegt nicht nur im gemeinsamen Interesse der internationalen Staatengemeinschaft, sondern auch und gerade im deutschen Interesse. Das gesellschaftliche Zusammenleben und – wenn man es so bezeichnen will – der nationale Rechtsfriede wären empfindlich

28 *Han*, Should German Courts Prosecute Syrian International Crimes? Revisiting the “Dual Foundation” Thesis, *Ethics & International Affairs* 36 (2022), 37, 43.

29 Siehe auch *Mègret*, The Elephant in the Room in Debates about Universal Jurisdiction: Diasporas, Duties of Hospitality, and the Constitution of the Political, *Transnational Legal Theory* 6 (2015), 89, 99.

30 Siehe auch *Han*, Should German Courts Prosecute Syrian International Crimes? Revisiting the “Dual Foundation” Thesis, *Ethics & International Affairs* 36 (2022), 37, 43.

31 *Geneuss*, Ermessensausübung im völkerstrafrechtlichen Kontext, in: Bock/Wagner (Hrsg.), *Gerechtigkeit aus der Ferne?* (2023, im Erscheinen) unter Bezugnahme auf *Mègret*, The Elephant in the Room in Debates about Universal Jurisdiction: Diasporas, Duties of Hospitality, and the Constitution of the Political, *Transnational Legal Theory* 6 (2015), 89, 107.

32 *Geneuss*, Ermessensausübung im völkerstrafrechtlichen Kontext, in: Bock/Wagner (Hrsg.), *Gerechtigkeit aus der Ferne?* (2023, im Erscheinen).

33 Hierzu allgemein *Mègret*, The Elephant in the Room in Debates about Universal Jurisdiction: Diasporas, Duties of Hospitality, and the Constitution of the Political, *Transnational Legal Theory* 6 (2015), 89, 101; *Han*, Should German Courts Prosecute Syrian International Crimes? Revisiting the “Dual Foundation” Thesis, *Ethics & International Affairs* 36 (2022), 37, 54.

bedroht, wenn von den Geflüchteten erwartet würde, mit ihren ehemaligen Peiniger*innen zusammenzuleben und sie so von der Aufnahmegesellschaft in ihrem berechtigten Interesse auf Anerkennung, Wahrheitsfindung, Bestrafung der Verantwortlichen und Wiedergutmachung missachtet würden.

IV. Die Bausteine des deutschen Völkerstrafrechts

Der neue, aktive völkerstrafrechtliche Ansatz des Generalbundesanwalts besteht aus drei Bausteinen: den Strukturermittlungsverfahren, den VStGB-Verfahren und dem Terrorismusvölkerstrafrecht.

1. Strukturermittlungsverfahren

Strukturermittlungsverfahren richten sich nicht gegen konkrete Beschuldigte, sondern dienen dazu, mit Blick auf einen Gesamtkomplex die im Inland verfügbaren Beweise zu sichern sowie Erkenntnisse über den übergeordneten gesellschaftlichen Konflikt und die beteiligten Akteur*innen zu sammeln. Auf diese Weise wird die Grundlage für spätere Verfahren im In- oder Ausland³⁴ geschaffen. Aktuell laufende Strukturermittlungsverfahren betreffen u.a. den Konflikt in Syrien, Verbrechen des IS³⁵ und den Krieg in der Ukraine.³⁶

2. VStGB-Verfahren

Herzstück des deutschen Völkerstrafrechts sind die unmittelbar auf das Völkerstrafgesetzbuch gestützten Verfahren, die es mittlerweile in größerer

34 Hierzu ausführlich Böse, Das Völkerstrafgesetzbuch und der Gedanke „antizipierter Rechtshilfe“, in: Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch (2013), 167.

35 Siehe Ritscher, Aktuelle Entwicklung in der Strafverfolgung des Generalbundesanwalts auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts, ZIS 2019, 599, 600 f.; Gmel/Peterson, Der Krieg in der Ukraine aus völkerstrafrechtlicher Sicht, Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht – Sonderausgabe 2022, 20, 25.

36 Gmel/Peterson, Der Krieg in der Ukraine aus völkerstrafrechtlicher Sicht, Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht – Sonderausgabe 2022, 20, 25; Bock, Krieg in der Ukraine – Potentiale und Grenzen des Völkerstrafrechts, OSTEUROPA 72 (2022), 87, 96.

Zahl gibt. So haben sich die deutschen Gerichte mehrfach mit der Schändung von Leichen in bewaffneten Konflikten befasst.³⁷ Im Ursprungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a. M. wurde der Angeklagte *Aria L.* wegen des Kriegsverbrechens der entwürdigenden Behandlung verurteilt, weil er sich in provozierend-abwertenden Posen mit den aufgespießten Köpfen von Soldaten der gegnerischen Seite hat fotografieren lassen. Der Bundesgerichtshof bestätigte dies und führte dabei aus, dass – im Einklang mit den Verbrechenselementen des Internationalen Strafgerichtshofs und der internationalen Rechtsprechung – auch Verstorbene „nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen“ sein können.³⁸ Aus nationaler Perspektive lässt sich bezweifeln, ob sich diese weite Auslegung des § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB mit dem verfassungsrechtlichen Analogieverbot vereinbaren lässt – im nationalen Strafrecht wird gemeinhin davon ausgegangen, dass sich der Begriff der „Person“ allein auf lebende Menschen bezieht.³⁹ Die Entscheidung zeigt aber deutlich, dass die deutschen Gerichte das Völkerstrafgesetzbuch (zumindest in materieller Hinsicht) als Baustein eines globalen Justizsystems sehen und einen Beitrag zur Weiterentwicklung und effektiven Durchsetzung des Völker(straf)rechts leisten wollen.

Dies zeigt sich auch an anderen innovativen Entscheidungen. So hat das Oberlandesgericht Düsseldorf mehrfach Frauen für Kriegsverbrechen verurteilt, die nach Syrien gereist sind, dort IS-Kämpfer geheiratet und ihnen den Haushalt geführt haben. In seiner Begründung stellte das Oberlandesgericht maßgeblich darauf ab, dass die Frauen in einem Haus gelebt hätten, aus dem die rechtmäßigen Bewohner*innen zuvor vom IS vertrieben worden waren. Das Oberlandesgericht Düsseldorf sah hierin eine

37 Siehe unter anderem OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2016, 19047, bestätigt in BGHSt 62, 272; KG Berlin BeckRS 2017, 108262; OLG München BeckRS 2019, 52732; OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 5. Oktober 2022, 5-2 OJs 15/20 - 1/22; BGH BeckRS 2022, 5720.

38 BGHSt 62, 272, 277, 280.

39 *Bock/Bülte*, Die Strafbarkeit von Leichenschändungen nach dem VStGB und die Herausforderungen einer völkerrechtskonformen Auslegung (Anmerkung zu BGH HRRS 2017 Nr. 997), HRRS 2018, 100; siehe auch die grundlegende Kritik bei *Berster*, Entscheidungsbesprechung – Leichenschändung als Kriegsverbrechen, ZIS 2017, 264; ausführlich zum Fall *Aria L. Bergmann/Blenk/Cojger*, Desecration of Corpses in Relation to § 8(1) no. 9 German Code of Crimes Against International Law (VStGB): The Judgment of the German Federal Court of Justice (Bundesgerichtshof) of July 27, 2017–3 StR 57/17, GLJ 22 (2021), 276.

Form der Aneignung fremden Eigentums i.S.d. § 9 Abs.1 VStGB.⁴⁰ Des Weiteren hat das Oberlandesgericht eine Frau wegen der Rekrutierung von Kindersoldaten verurteilt, weil sie ihren eigenen sechsjährigen Sohn in ein Trainingscamp für Kindersoldaten des IS gegeben hat.⁴¹ Die Liste ließe sich fortsetzen.

Besonders hervorgehoben sei aber der Immunitätsbeschluss des Bundesgerichtshofs vom Januar 2021, in dem ausgeführt wird, dass nach allgemeinem Völkerrecht die funktionale Immunität *ratione materiae* einer nationalen Verfolgung nachrangiger Hoheitsträger wegen völkerrechtlicher Verbrechen nicht entgegensteht.⁴² Diese Entscheidung wirft Folgefragen auf. Insbesondere beschränkt der Bundesgerichtshof seine Überlegungen ausdrücklich auf nachrangige Hoheitsträger. Offen bleibt damit, ob und ggf. inwiefern die Immunität hochrangiger Hoheitsträger ein Verfahrenshindernis darstellen kann.⁴³ Angesichts der immer noch andauernden Kontroverse in der *International Law Commission* über die Reichweite funktionaler Immunitäten kann die Entscheidung des Bundesgerichtshofs für den völkerrechtlichen Diskurs aber dennoch kaum überschätzt werden.⁴⁴ Jedenfalls bereitete sie den Weg für das VStGB-Verfahren, das international bislang wohl die größte Aufmerksamkeit erfahren hat: Vor dem Oberlandesgericht Koblenz mussten sich erstmals ehemalige Angehörige des *Assad*-Regimes vor einem ordentlichen Gericht wegen Staatsfolter verantworten. Im Februar 2021 wurde der erste Angeklagte, *Eyad A.*, wegen Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt.⁴⁵ Ungefähr ein Jahr später befand das Oberlandesgericht den Hauptangeklagten *Anwar R.* u.a. der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form der Tötung, Folter, Freiheitsberaubung, Vergewaltigung und sexueller Nötigung schuldig und verhängte eine lebenslange Freiheitsstra-

40 OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 38976, §§ 234 ff.; siehe auch BGH NStZ-RR 2019, 229; BGH StV 2021, 575, 577; OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 22039; OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 46266. Hierzu ausführlich *Sayatz* in diesem Band, 199 ff.

41 OLG Düsseldorf BeckRS 2020, 22133, §§ 74 ff.

42 BGHSt 65, 286.

43 Siehe auch *Epik*, No Functional Immunity for Crimes under International Law before Foreign Domestic Courts: An Unequivocal Message from the German Federal Court of Justice, JICJ 19 (2021), 1263, 1276; *Ambos*, Anmerkung, StV 2021, 557.

44 Hierzu auch *Jeßberger/Epik*, Immunität für Völkerrechtsverbrechen vor staatlichen Gerichten – zugleich Besprechung BGH, Urt. v. 28. Januar 2021, 3 StR 564/19, JZ 2022, 10, 11 ff.

45 OLG Koblenz BeckRS 2021, 2517, bestätigt in BGH, Beschl. v. 20. April 2022, 3 StR 367/21.

fe.⁴⁶ Fortgesetzt wird die Aufarbeitung syrischer Staatsverbrechen derzeit u.a. vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a. M. in dem bereits genannten Verfahren gegen den Militärarzt *Alaa M.*, dem u.a. (sexualisierte) Folter und Tötung von syrischen Zivilist*innen zur Last gelegt werden.⁴⁷

Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. hat zudem im November 2021 den Iraker *Taha Al-J.* in einem international ebenfalls viel beachteten Prozess u.a. wegen Völkermordes an einer Jesidin verurteilt.⁴⁸ Dieses Verfahren ist nicht nur deswegen besonders erwähnenswert, weil es weltweit die erste gerichtliche Anerkennung des Völkermordes an den Jesid*innen ist. Vielmehr hat Deutschland hier zum ersten Mal das Universalitätsprinzip in seiner Reinform angewandt. Im Zentrum der Ermittlungen stand zunächst die deutsche Ehefrau von *Taha Al-J.*, *Jennifer W.*, die vom Oberlandesgericht München später wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Organisation, Beihilfe zum Mord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurde. Ihr Mann galt als Haupttäter, befand sich aber nicht in Deutschland, sondern wurde erst auf Betreiben des Generalbundesanwalts von Griechenland nach Deutschland ausgeliefert. Das Universalitätsprinzip wurde also proaktiv genutzt, um einen ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland zur Verantwortung zu ziehen, obwohl sich der Täter nicht in Deutschland befand, es keine konkreten Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Aufenthalt in Deutschland gab⁴⁹ und die fragliche Tat im Ausland zulasten einer Ausländerin begangen worden ist. Dies bedeutet allerdings nicht zwingend, dass der Generalbundesanwalt zukünftig seine Verfolgungsbemühungen generell auf im Ausland befindliche Täter*innen ausdehnen wird. Der Fall *Taha Al-J.* hat über die deutsche Ehefrau immerhin einen gewissen Inlandsbezug. Er zeigt aber, dass der Generalbundesanwalt gewillt ist, eine aktive Rolle im internationalen Kampf gegen die Straflosigkeit völkerrechtlicher Verbrechen einzunehmen.

46 OLG Koblenz, Urt. v. 13. Januar 2022, 1 StE 9/19.

47 Auch dieses Verfahren wird vom Syria Justice and Accountability Centre dokumentiert, abrufbar unter <<https://syriaaccountability.org/alaa-m-trial-monitoring/>>.

48 OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2021, 53700, bestätigt durch BGH BeckRS 2022, 39680.

49 Insoweit ließe sich lediglich sehr allgemein darauf abstellen, dass sich der Beschuldigte im Schengen-Raum aufhielt und damit eine Weiterreise nach Deutschland jederzeit möglich war.

3. Terrorismusstrafrecht

Dritter und letzter Baustein des deutschen Völkerstrafrechts ist das Terrorismusvölkerstrafrecht. Anklagen wegen völkerrechtlicher Verbrechen werden häufig mit dem Vorwurf kombiniert, Mitglied oder Unterstützer*in einer (ausländischen) terroristischen Organisation – wie beispielsweise der FDLR⁵⁰, dem IS⁵¹ oder der Jbhat al-Nusra⁵² – zu sein. Der Anklagevorwurf richtet sich dann nicht (allein) darauf, ein völkerstrafrechtliches Verbrechen begangen oder sich hieran beteiligt zu haben. Der beschuldigten Person wird (lediglich, aber immerhin) zur Last gelegt, sich an einer Vereinigung beteiligt zu haben, deren Zweck oder Tätigkeit darauf gerichtet ist, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen zu begehen. Damit wird eine Art mittelbare oder indirekte Verfolgung der völkerrechtlichen Kernverbrechen ermöglicht.

Die hohe praktische Bedeutung der §§ 129a, 129b StGB im deutschen Völkerstrafrecht ist aber nicht unproblematisch. Zunächst sind die Tatbestände an sich genommen nicht unbedenklich, da sie das Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit zumindest stark verdünnen. Den beschuldigten Personen muss nicht mehr nachgewiesen werden, dass sie sich an einer konkreten völkerstrafrechtlichen Tat beteiligt haben; es genügt, dass dargelegt wird, dass sie Mitglieder einer terroristischen Vereinigung sind und als solche Tätigkeiten entfaltet haben, die den Zwecken der Vereinigung dienlich sind. Die hiermit einhergehende Beweiserleichterung ist natürlich genau das, was das Terrorismusstrafrecht so attraktiv macht. Die Aufklärung komplexer Geschehnisse im weit entfernten Ausland ist schwierig – gelingt sie nicht, kann häufig immerhin eine Verurteilung nach den §§ 129a f. StGB erwirkt werden. Diese Back-up-Funktion des Terrorismusstrafrechts zeigte sich deutlich im FDLR-Verfahren: Es gelang nicht, *Straton M.* als Vorgesetzten für Folter, Vergewaltigung und Plünderung zur Verantwortung zu ziehen – wohl aber als Rädelsführer einer terroristischen Vereinigung. Damit steht – zumindest für die Strafrechtswissenschaft – die Frage im Raum, ob die §§ 129a f. StGB tatsächlich strafwürdiges Unrecht

50 OLG Stuttgart BeckRS 2015, 118449.

51 Siehe z.B. OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 38976, §§ 200 ff.; OLG Düsseldorf BeckRS 2020, 22133, §§ 68 ff.

52 BGH NSTZ-RR 2021, 118.

erfassen oder eine rechtsstaatlich bedenkliche Ausdehnung der Strafbarkeit zur Überwindung von Beweisschwierigkeiten sind.⁵³

Soweit das Terrorismusstrafrecht in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten zum Einsatz kommt, drohen zudem Wertungswidersprüche zum humanitären Völkerrecht. Da die staatlichen Akteure – man denke beispielsweise an die russische Regierung oder den syrischen Inlandsgeheimdienst – regelmäßig nicht als terroristische Organisationen eingestuft werden, wird das Strafbarkeitsrisiko einseitig zu Lasten der nicht-staatlichen Gruppen verschoben. Dies ist auch insofern bedenklich, als deren Mitgliedern damit der Anreiz genommen wird, sich an die Vorgaben des humanitären Völkerrechts zu halten – Straffreiheit können sie hierdurch nicht erreichen: Sie genießen keine Kombattantenimmunität und werden ggf. zusätzlich noch über das Terrorismusstrafrecht zur Verantwortung gezogen. Kritische Stimmen in der Literatur fordern daher mit gewichtigen Argumenten, ein Exklusivitätsverhältnis zwischen Terrorismusstrafrecht und den Kriegsverbrechenstatbeständen anzunehmen, sodass die §§ 129a, 129b StGB nur dann zur Anwendung kommen können, wenn kein bewaffneter Konflikt vorliegt.⁵⁴

IV. Herausforderungen und Entwicklungspotentiale

Blickt man auf die hier kurz zusammengefasste rasante Entwicklung des deutschen Völkerstrafrechts in den letzten zehn Jahren, so kann man dem Völkerstrafgesetzbuch nur gratulieren: es hat – zumindest auf staatsanwaltschaftlicher Ebene – seine Bewährungsprobe bestanden und ist in der Praxis angekommen. Der Generalbundesanwalt hat seine anfängliche Zurückhaltung überwunden und nimmt eine aktive Rolle im internationalen Kampf gegen die Straflosigkeit völkerrechtlicher Verbrechen ein. Ungeachtet dieser positiven Bilanz gilt es an einigen Stellen aber noch, Entwicklungspotentiale zu nutzen und Herausforderungen zu meistern. Dies betrifft insbesondere die Verfahrensleitung durch die Oberlandesgerichte und vor allem ihre Kommunikation mit den Opfern und der betroffenen Gesellschaft. Hier zeigt sich eine gewisse Tendenz der Gerichte, völkerstraf-

53 Zur Kritik Bock, Zurechnung im Völkerstrafrecht, ZIS 2017, 410, 414 ff.

54 Vertiefend hierzu Geneuss, § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB als völkerstrafrechtliches Organisationsdelikt, ZStW 133 (2021), 1001; Zimmermann, Das Crime/War-Dilemma. Die Abgrenzung von Terrorismus und Kriegsverbrechen als (völker-)strafrechtliche Herausforderung, GA 169 (2022), 195.

rechtliche Verfahren unter Ausblendung ihrer internationalen Dimension wie rein nationale Prozesse zu behandeln. Darüber hinaus muss sich (auch) das deutsche Völkerstrafrecht im Ukraine-Konflikt bewähren sowie den vielfältigen Verflechtungen von Recht und Geschlecht gerecht werden.

1. Kommunikation I: Zugang zu Übersetzungen und die deutsche Sprache der Gerichte

Ein Beispiel für eine Verhaftung im Nationalen ist der restriktive Umgang des Oberlandesgerichts Koblenz mit der (internationalen) Öffentlichkeit. Wie bereits erwähnt, stieß das erste Strafverfahren gegen ehemalige Mitglieder des *Assad*-Regimes auf erhebliches Interesse – auch und gerade in der syrischen Community. Dementsprechend beantragten Vertreter*innen der syrischen Presse und syrischer Nicht-Regierungsorganisationen sowie Opfer des *Assad*-Regimes, die Übersetzungen des gerichtlich bestellten Dolmetschers, der das Prozessgeschehen für die Angeklagten ins Arabische übertrug, in den Zuschauer*innenraum zu übertragen. Die Vorsitzende wies den Antrag mit der Begründung zurück, dass die Gerichtssprache gem. § 184 GVG Deutsch sei. Zudem erfordere der begehrte Zugang zu den Übersetzungen zusätzliche technische Ausrüstung, die angeschafft, gewartet und desinfiziert werden müsse.⁵⁵

Dies ist unter mehreren Gesichtspunkten verfehlt. § 184 GVG geht es allein darum, durch die Festlegung einer einheitlichen Verständigungsform einen reibungslosen Prozessverlauf zu gewährleisten, das Risiko von Missverständnissen zu verringern und damit die Wahrheitsfindung zu fördern.⁵⁶ Regelt wird also das „Wie“ der verfahrensinternen Kommunikation, nicht hingegen wer unter welchen Umständen hieran zu beteiligen ist. Insoweit stellt sich vielmehr die Frage nach einer völkerstrafrechtsspezifischen Auslegung des Öffentlichkeitsgrundsatzes.⁵⁷ Dieser dient menschenrechtlich betrachtet dem Schutz der Angeklagten vor einer der öffentlichen Kontrol-

55 OLG Koblenz BeckRS 2020, 19854, Rn. 7, 14.

56 MK-Oğlacioğlu, StPO (2018), § 184 GVG Rn. 2.

57 Ausführlich Bock, The National Prosecution of International Crimes and the (International) Public, in: Fremuth/Sauermoser (Hrsg.), International Criminal Law before Domestic Courts (2023, im Erscheinen).

le entzogenen Geheimjustiz.⁵⁸ Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Gerichte das formelle und materielle Recht einhalten, die Verfahrensgarantien der Angeklagten wahren, alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände berücksichtigen und sich unparteilich und unvoreingenommen verhalten.⁵⁹ Werden Völkerstraftaten auf Basis des Universalitätsprinzips verfolgt, dürfte der deutschen Öffentlichkeit aber häufig die notwendige Sachnähe fehlen, um bewerten zu können, ob die Reaktion der Justiz angemessen ist und ob alle wesentlichen (tatsächlichen) Gesichtspunkte berücksichtigt wurden. Effektive Kontrolle i.S.d. menschenrechtlichen Fundaments des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist Kontrolle durch eine sachnahe Öffentlichkeit, das heißt durch die Öffentlichkeit, in die der verhandelte Lebenssachverhalt eingebettet ist – im Koblenzer Fall also Kontrolle durch die syrische Öffentlichkeit. Dies spricht dafür, die gerichtliche Übersetzung arabischsprachigen Zuschauer*innen zugänglich zu machen.

Hinzu kommt, dass eine solche Erweiterung der Öffentlichkeit die Legitimität universeller Strafverfolgung gegenüber dem Tatortstaat erhöht. Auch wenn mittlerweile grundsätzlich anerkannt ist,⁶⁰ dass die Kernverbrechen auf Basis des Universalitätsprinzips verfolgt werden dürfen, sieht sich jede Strafverfolgung, bei der kein hinreichender *link* zum aburteilenden Staat besteht, schnell dem Verdacht ausgesetzt, gegen das völkerrechtliche Nichteinmischungsgebot zu verstoßen. Jedenfalls darf die Ausdehnung der Strafgewalt nicht willkürlich oder rechtsmissbräuchlich sein.⁶¹ Hieraus lässt sich eine Pflicht zur Transparenz ableiten: Der aburteilende Staat muss sein Strafverfahren gegenüber dem Tatortstaat öffnen und ihm die Möglichkeit geben, zu prüfen, ob seine Souveränitätsinteressen gewahrt und die völkerrechtlichen Grenzen der nationalen Strafgewalt geachtet werden.⁶²

Internationale Transparenz ist umso wichtiger, wenn man nationale Völkerstrafverfahren als Teil eines übergeordneten *Transitional Justice* Pro-

58 BVerfGE 103, 44, 64; auch EGMR, Urt. v. 8. Dezember 1983 (Pretto u.a., Italien), Rn. 21; EGMR, Urt. v. 14. November 2000 (Riepan, Österreich), Rn. 27; EGMR, Urt. v. 17. Januar 2008 (Ryakib Biryukov, Russland), Rn. 27.

59 BVerfGE 103, 44, 65; siehe auch die Ausführungen EGMR, Urt. v. 14. November 2000 (Riepan, Österreich), Rn. 27.

60 Ausführlich Ambos, *Treatise on International Criminal Law*, Band III (2016), 227 ff.

61 Ambos, *Treatise on International Criminal Law*, Band III (2016), 210; siehe auch Mills, *Rethinking Jurisdiction in International Law*, BYbIL 84 (2014), 187, 200.

62 Ausführlicher Bock, *The National Prosecution of International Crimes and the (International) Public*, in: Fremuth/Sauermoser (Hrsg.), *International Criminal Law before Domestic Courts* (2023, im Erscheinen).

zesses versteht, der darauf zielt, durch die Aufklärung der Geschehnisse, die Identifizierung und Sanktionierung der Verantwortlichen und die Rehabilitation der Opfer eine gesellschaftliche Vergangenheitsbewältigung zu ermöglichen und den Aufbau einer friedlichen Gesellschaftsordnung zu fördern. Tatsächlich wirksam kann ein Strafverfahren in diesem Sinne nur sein, wenn die betroffene Gesellschaft hiervon Kenntnis hat, es verfolgen und daran teilhaben kann.⁶³

Die berechtigten Informations- und Kommunikationsbedürfnisse der betroffenen Gesellschaft, des Tatortstaates und der internationalen Gemeinschaft mit dem Hinweis „Die Gerichtssprache ist Deutsch“ beiseite zu schieben, erscheint vor diesem Hintergrund unterkomplex. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht so gesehen, als es per einstweiliger Anordnung entschieden hat, dass es „akkreditierten Medienvertretern mit besonderem Bezug zum syrischen Konflikt“ ermöglicht werden müsse, das Prozessgeschehen auf Arabisch zu verfolgen.⁶⁴ In der Begründung verweist das Gericht insbesondere darauf, „dass es sich um ein Strafverfahren handelt, das – namentlich in den Bevölkerungskreisen, für die die Beschwerdeführer zu berichten bezwecken – eine ungewöhnlich große öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zieht und damit naheliegend auch auf das Interesse von Medienvertretern stößt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind“. Dies gelte „umso mehr“ aufgrund der Anwendung des Universalitätsprinzips, die dem „besonderen, die internationale Gemeinschaft als Ganze berührenden Charakter der infrage stehenden Straftaten“ geschuldet sei.⁶⁵ Das deutsche Strafverfahren wird hier klar in einen internationalen Gesamtkontext eingeordnet.

Weniger überzeugend ist indes, dass das Bundesverfassungsgericht „nicht journalistisch tätige[n]“ Personen, die dem Prozess nur aus privatem Interesse beiwohnen wollen und sich „aus anderen Quellen über das Prozessgeschehen informieren“ könnten – und damit insbesondere den Opfern des Assad-Regimes – keinen Zugang zur gerichtlichen Übersetzung gewährt hat.⁶⁶ Dies wird der Tatsache nicht gerecht, dass die Opfer unmittelbar

63 Hierzu *Bock/Wagner*, Nationale Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen – in kleinen Schritten weitergedacht, NJW 2020, 3146; ausführlicher und unter besonderer Berücksichtigung expressiver Straftheorien *Bock*, The National Prosecution of International Crimes and the (International) Public, in: Fremuth/Sauermoser (Hrsg.), International Criminal Law before Domestic Courts (2023, im Erscheinen).

64 BVerfG NJW 2020, 3166.

65 BVerfG NJW 2020, 3166 (3167 Rn. 11).

66 BVerfG BeckRS 2020, 20396.

durch die Tat betroffen sind und ihnen damit auch eine besondere Rolle im (kommunikativen) Prozess der Tataufarbeitung zusteht. Sie müssen Gerechtigkeit erfahren können und haben einen Anspruch darauf, dass das von ihnen erlittene Leid förmlich anerkannt wird.⁶⁷ Will man sie nicht zu einem Verfahrensobjekt degradieren, setzt dies zumindest voraus, dass sie dem Strafverfahren in einer ihnen vertrauten Sprache folgen können. In diesem Sinne etabliert Art. 3 der Opferrechtsrichtlinie der Europäischen Union⁶⁸ ein generelles Recht von Opfern „zu verstehen und verstanden zu werden“.

2. Kommunikation II: Ton- und Videoaufzeichnungen

Dass sich die Oberlandesgerichte (noch) nicht als integraler Bestandteil der völkerrechtlichen Strafrechtspflege verstehen, sondern sich primär im nationalen Justizsystem verorten, zeigt auch der zurückhaltende Umgang mit Tonaufnahmen. Dies hängt zum Teil mit den restriktiven Regelungen des deutschen Strafprozessrechts zusammen. So sind gem. § 169 Abs. 1 S. 2 GVG Ton- und Filmaufnahmen von Gerichtsverhandlungen grundsätzlich unzulässig. Ganz anders ist die Situation auf internationaler Ebene. Das Verfahrensrecht des Internationalen Strafgerichtshofs basiert auf einem weiten Verständnis von Öffentlichkeit, das über die Saalöffentlichkeit hinausgeht und danach strebt, die Verfahren allen interessierten Personen zugänglich zu machen.⁶⁹ Dementsprechend werden grundsätzlich alle öffentlichen Verhandlungen vor dem Internationalen Strafgerichtshof audiovisuell aufgezeichnet und mit einer Verzögerung von 30 Minuten⁷⁰ im Internet gestreamt; später können die Aufzeichnungen dann u.a. über den

67 Ausführlicher zu einer opferrechtsorientierten Begründung von Strafe und Strafverfahren Hörnle, A Framework Theory of Punishment, MPI-CSL Working Paper 2021/01; Bock, Das Opfer vor dem Internationalen Strafgerichtshof (2010), 197 ff., 206 ff.

68 Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl. EU 2012 L 315; siehe auch Art. 7 der Richtlinie zum Recht der Opfer auf Dolmetschleistung und Übersetzung.

69 Siehe hierzu Schmitt, Die Dokumentation der Hauptverhandlung. Ein Diskussionsbeitrag, NStZ 2019, 1, 4.

70 Die Verzögerung von 30 Minuten gibt dem Gericht die Möglichkeit, die Aufzeichnungen vor Veröffentlichung zu redigieren, falls dies notwendig sein sollte, um die

YouTube-Kanal des Gerichtshofs abgerufen werden. Für *Transitional Justice* Prozesse in der betroffenen Gesellschaft können solche Aufzeichnungen von großem Wert sein. Sie tragen zur Wahrheitsfindung bei, dokumentierten die begangenen Verbrechen und sind für die Opfer eine dauerhafte Anerkennung des erlittenen Unrechts. Zugleich tragen sie dazu bei, dass das Wissen um die Verbrechen für zukünftige Generationen bewahrt wird. Gerade Deutschland sollte sich der Bedeutung von Gerichtsverfahren für die Vergangenheitsbewältigung bewusst sein: die umfassende Aufzeichnung der Nürnberger Prozesse sowie der Eichmann- und Auschwitz-Verfahren sind wichtige Bausteine der deutschen Erinnerungskultur.⁷¹

Vor diesem Hintergrund erlaubt es § 169 Abs. 2 GVG seit 2018 immerhin, zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken Tonaufnahmen (keine Filmaufnahmen) von „Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland“ anzufertigen. Entsprechende Anträge werden in VStGB-Verfahren von den Oberlandesgerichten allerdings regelmäßig abgelehnt.⁷² In der Begründung wird typischerweise darauf abgestellt, dass Tonaufzeichnungen das Aussageverhalten von Zeug*innen negativ beeinflussen könnten. Zudem seien die Verfahren zwar möglicherweise für die Gesellschaft des Tatorts, nicht aber zwingend für die deutsche Gesellschaft von herausragender Bedeutung.⁷³ Das erste Argument überzeugt gesetzessystematisch nicht. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit einer Tonaufzeichnung in Kenntnis der Tatsache geschaffen, dass sich diese in einem gewissen Umfang auf das Aussageverhalten auswirken kann. Seine Abwägungsentscheidung ist – und das ist für die Gerichte bindend – grundsätzlich zugunsten der Aufzeichnung ausgefallen. Wenn im konkreten Fall besondere Umstände vorliegen – eine besondere Schutzbedürftigkeit einer Zeugin oder gesteigerte Risiken einer Aussageverfälschung etc. – kann die Aufnahme teilweise untersagt werden. Eine pauschale Nichtaufzeichnung dürfte hingegen regelmäßig unverhältnismäßig

Preisgabe vertraulicher Informationen (z.B. Namen von geschützten Zeug*innen) zu verhindern.

71 Siehe hierzu auch *Bock*, The National Prosecution of International Crimes and the (International) Public, in: Fremuth/Sauermoser (Hrsg.), *International Criminal Law before Domestic Courts* (2023, im Erscheinen).

72 Siehe zum Beispiel ECCHR, Pressemitteilung v. 1. Juli 2021, abrufbar unter <<https://www.ecchr.eu/pressemitteilung/syrien-verfahren-koblenz-wissenschaftler-fordern-to-n-aufzeichnung/>>.

73 Ausführliche kritische Analyse bei *Burghardt/Thurn*, Juristische Zeitgeschichte am „Deutschen Eck“. Keine Tonaufzeichnungen aus dem Al Khatib-Verfahren in Koblenz, KJ 55 (2022), 109.

sein. Dies gilt vor allem dann, wenn – wie in Koblenz – nicht einmal die Aufzeichnung der Plädoyers und der Urteilsverkündung zugelassen wird.

Das zweite Argument – die klare Trennung deutscher Interessen von denen der Tatortgesellschaft – trägt den Besonderheiten des völkerstrafrechtlichen Gesamtsystems nicht hinreichend Rechnung. Ist das Verfahren von herausragender Bedeutung für die internationale Staatengemeinschaft (was namentlich im Koblenzer Verfahren zu bejahen ist, da sich hier erstmals ehemalige Mitglieder des *Assad*-Regimes wegen Staatsfolter vor einem ordentlichen Gericht verantworten mussten), dann kann für den Verfolgungsstaat, der als Repräsentant der internationalen Staatengemeinschaft agiert, nichts anderes gelten. Hinzu kommt, dass die Verfahren im genuinen Interesse des Aufnahmestaates liegen und insoweit eine spezifische Bedeutung für Deutschland haben (hierzu oben III.).

Nicht verkannt werden darf allerdings, dass auch eine offensivere Anwendung von § 169 Abs. 2 GVG nur sehr bedingt dazu führen würde, dass die Aufnahmen der betroffenen Gesellschaft zur Verfügung stehen. Die Tonaufzeichnungen dürfen allein für wissenschaftliche und historische Zwecke hergestellt werden. Nach Abschluss des Prozesses werden sie zunächst in den zuständigen Bundes- oder Landesarchiven verwahrt und grundsätzlich erst nach Ablauf der einschlägigen Sperrfristen herausgegeben. Einen Beitrag zu *Transitional Justice* Prozessen können sie damit nur verzögert leisten. Auch die aktuell diskutierten Reformvorschläge ändern hieran nichts. Der im November 2022 vorgelegte Referentenentwurf zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung verlangt zwar, dass erstinstanzliche Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen sollen allerdings nur für Strafverfahrenszwecke genutzt und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gelöscht werden. Sie haben damit eine rein verfahrensinterne Funktion und zielen nicht auf die Unterstützung der (individuellen und / oder gesamtgesellschaftlichen) Tatverarbeitung. Abhilfe kann insoweit nur eine Änderung des § 169 Abs. 2 GVG schaffen. Zumindest bei VStGB-Großverfahren wie dem Syrienprozess in Koblenz oder dem Völkermordprozess in Frankfurt sollte erwogen werden, diese grundsätzlich umfassend audio-visuell zu dokumentieren und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

3. Herausforderung: Ukraine-Krieg

Eines der zentralen völkerstrafrechtlichen Themen der nächsten Jahre wird die Aufarbeitung des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine und der im Kontext dieses Krieges begangenen völkerrechtlichen Verbrechen sein. Dies wird auch die deutsche Justiz vor große Herausforderungen stellen. Der Generalbundesanwalt hat bereits Anfang März 2022 ein Strukturermittlungsverfahren für die Ukraine eingeleitet. Auch andere Staaten, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen haben mit Beginn des Krieges Ermittlungen aufgenommen und bemühen sich um eine umfassende Dokumentation der Verbrechen. Dies führt zu positiven Zuständigkeitskonflikten; die Beteiligung (zu) vieler verschiedener Akteur*innen birgt die Gefahr von Reibungsverlusten und Mehrfachermittlungen, die für Opferzeug*innen mit erheblichen Belastungen verbunden sein können. Anders als andere europäische Staaten⁷⁴ hat Deutschland meines Wissens bisher darauf verzichtet, deutsche Ermittlungsteams in die Ukraine zu entsenden. Auch beteiligt sich Deutschland nicht an dem unter dem Dach von Eurojust eingerichteten Joint Investigative Team.⁷⁵ Das Strukturermittlungsverfahren zielt also allein darauf, Beweismittel auf deutschem Hoheitsgebiet zu sichern. Abzuwarten bleibt, inwieweit sich dieser Deutschland-fokussierte Ansatz bewähren und eine hinreichend enge Abstimmung mit den internationalen Partnern ermöglichen wird. Übergeordnetes Ziel sollte es sein, ein kohärentes System zur Abstimmung von Zuständigkeiten zu schaffen.

In diesem Zusammenhang wird sich auch die Frage stellen, welche Rolle die Ukraine bei der strafrechtlichen Aufarbeitung der begangenen Taten spielen kann bzw. sollte. Der ukrainische *Prosecutor General* soll bereits über 50.000 Kriegsverbrechen dokumentiert und mehr als 600 potentielle

74 Frankreich und die Niederlande haben beispielsweise nationale Ermittlungsteams in die Ukraine entsandt, siehe Pressemitteilung v. 24. Februar 2022, abrufbar unter <<https://www.government.nl/latest/news/2022/07/26/the-war-in-ukraine-dutch-support-for-investigations-into-war-crimes>>; *Desai*, France dispatches team to Ukraine to investigate Russian war crimes, Anadolu Agency, 11. April 2022, abrufbar unter <<https://www.aa.com.tr/en/europe/france-dispatches-team-to-ukraine-to-investigate-russian-war-crimes/2561103>>.

75 Siehe *Eurojust*, Pressemitteilung v. 13. Oktober 2022, abrufbar unter <<https://www.eurojust.europa.eu/news/romania-becomes-seventh-member-joint-investigation-team-alleged-core-international-crimes>>.

Täter*innen identifiziert haben.⁷⁶ Die ersten Strafverfahren sind bereits abgeschlossen.⁷⁷ Für den *Transitional Justice* Prozess dürfte es grundsätzlich sinnvoll sein, wenn der betroffene Staat selbst die Strafverfolgung übernimmt. Strafprozesse, die unmittelbar vor Ort geführt werden, werden regelmäßig weitaus wirkungsvoller sein als Verfahren, die weit entfernt in einem anderen Land oder vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag stattfinden. Allerdings stellt sich die Frage, inwieweit sich die Nähe der Richter*innen zu den bewaffneten Auseinandersetzungen auf ihre Unparteilichkeit auswirkt, vielleicht sogar auswirken muss. Hinzu kommt, dass vor dem Ausbruch des Krieges der ukrainischen Justiz zum Teil erhebliche Defizite bescheinigt worden sind. Die von Präsident *Selenskyj* auf den Weg gebrachten Reformen hätten in der Praxis nicht zu durchgreifenden Änderungen geführt, Korruption würde nicht effektiv bekämpft und eine (politische) Unabhängigkeit der Richterschaft sei nicht gewährleistet.⁷⁸ Eine vorbehaltlose Unterstützung der ukrainischen Ermittlungen erscheint daher zumindest nicht unproblematisch.

Dabei darf auch die Gefahr von Einseitigkeiten und Selektionsprozessen nicht ausgeblendet werden. Im Ukraine-Konflikt liegt derzeit (zumindest im Westen) der klare Ermittlungsschwerpunkt auf den von der russischen Seite begangenen Verbrechen. Auch wenn die Setzung von Verfolgungsprioritäten bis zu einem gewissen Grad durch die Schwere und Häufigkeit der Taten gerechtfertigt sein kann, darf dies nicht dazu führen, dass mögliche Verbrechen der ukrainischen Seite⁷⁹ gänzlich ausgeblendet werden. Das humanitäre Völkerrecht bindet beide Konfliktparteien und muss unabhängig von der Nationalität der Täter*innen durchgesetzt werden. Auch hierzu sollte Deutschland ggf. einen Beitrag leisten.

76 Siehe *Justice Info*, Mitteilung v. 6. Dezember 2022, abrufbar unter <<https://www.justiceinfo.net/en/109654-map-of-war-crimes-trials-in-ukraine.html>>.

77 Zum ersten Verfahren *Bock*, Lebenslange Haft für einen russischen Soldaten, UKuR 2022, 162. Die Entscheidung ist mittlerweile rechtskräftig. Das Berufungsgericht hat die ursprünglich ausgesprochene lebenslange Haftstrafe auf 15 Jahre Freiheitsstrafe verkürzt, siehe <<https://www.jurist.org/news/2022/07/ukraine-appeals-court-reduces-life-sentence-of-russian-soldier-tried-for-war-crimes/>>.

78 Siehe z.B. *Popova/Zhernakov*, Analyse: Das Trugbild vom Durchbruch zum Rechtsstaat – Justizreform nach der Revolution der Würde, Bundeszentrale für politische Bildung (2020), abrufbar unter <<https://www.bpb.de/themen/europa/ukraine/315519/analyse-das-trugbild-vom-durchbruch-zum-rechtsstaat-justizreform-nach-der-revolution-der-wuerde/>>.

79 Siehe hierzu z.B. *Human Rights Watch*, Mitteilung v. 31. März 2022, abrufbar unter <<https://www.hrw.org/news/2022/03/31/ukraine-apparent-pow-abuse-would-be-war-crime>>.

4. Herausforderung: Gender-Gerechtigkeit

Im Lichte der auch in den Rechtswissenschaften zunehmend an Bedeutung gewinnenden feministisch-gendersensiblen Perspektiven wird zudem spannend zu beobachten sein, ob und wie sich Geschlechterkonzeptionen auf die Interpretation, Anwendung und Durchsetzung des Völkerstrafrechts auswirken (werden).⁸⁰ Ein relevanter Aspekt ist dabei die Erfassung und Würdigung von Tatbeiträgen von Frauen. Massive, strukturelle Gewalt wird tendenziell als „männlich“ wahrgenommen; „weibliche“ Tatbeiträge könnten daher ausgeblendet oder in ihrer Bedeutung für das Gesamtgeschehen herabgespielt werden.⁸¹ Dies könnte sich beispielsweise auf den Umgang mit den sogenannten IS-Frauen ausgewirkt haben. Im Ausgangsfall aus dem Jahr 2018 ermittelte der Generalbundesanwalt gegen eine Frau, die mit ihrem Ehemann in ein IS-Gebiet einreiste. Der Ehemann war als Pflegekraft in einem IS-kontrollierten Krankenhaus tätig; die Beschuldigte führte den Haushalt und gebar einen Sohn. Der Generalbundesanwalt stufte dies als Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung ein und beantragte einen Haftbefehl. Zur Begründung stellt er darauf ab, dass die Beschuldigte bereits durch ihre Anwesenheit im IS-Gebiet und die Teilnahme am Verbandsleben der Vorstellung von einem islamisch geprägten Kalifat „Leben eingehaucht“ und die Vereinigung so gefördert habe. Nach dem Rollenverständnis des IS seien die Aufgaben der Frau im Wesentlichen auf häusliche Tätigkeiten wie „Kochen, Waschen und Kindererziehung“ beschränkt, die aber ein fester Bestandteil des vom IS angestrebten „Staatsgebildes“ seien. Damit würden sie zur Förderung der Zwecke oder Tätigkeiten der Organisation vorgenommen.⁸² Der Bundesgerichtshof lehnte eine solch weite Auslegung der §§ 129a, 129b StGB ab. Das Leben im IS-Gebiet sei nicht gleichbedeutend mit einer Mitgliedschaft im IS, die Ausübung „häuslicher Pflichten“ keine Wahrnehmung organisationsbezogener Aufga-

80 Allgemein zu den Leitfragen feministischer Rechtstheorien *Baer/Elsuni*, Feministische Rechtstheorien, in: Hilgendorf/Joerden (Hrsg.), Handbuch Rechtsphilosophie (2017), 270.

81 Ausführlich *Gentry/Sjoberg*, Beyond Mothers, Monsters, Whores – Thinking about Women's Violence in Global Politics (2015); speziell mit Blick auf die Beteiligung von Frauen am Völkermord in Ruanda *Drumbl*, She Makes Me Ashamed to Be a Woman: The Genocide Conviction of Pauline Nyiramasuhuko, 2011, Michigan Journal of International Law 34 (2013), 559, 563

82 Begründung des GBA wiedergegeben in BGH NStZ-RR 2018, 206.

ben.⁸³ Da die §§ 129a, 129b StGB die individuelle Verantwortlichkeit in bedenklicher Weise ausdehnen (dazu oben III.3.), sind Bestrebungen um eine restriktive Auslegung der Terrorismustatbestände grundsätzlich zu begrüßen. Aus feministischer Perspektive lässt sich hier aber die Frage stellen, ob die Verneinung einer mitgliedschaftlichen Beteiligung nicht mit einer Marginalisierung von klassisch „weiblichen“ Beiträgen und ihrer Bedeutung für das Funktionieren einer Organisation bzw. eines Gemeinwesens einhergeht. Dies heißt allerdings nicht, dass der Ansatz des Bundesgerichtshofs zu einer weitgehenden Straffreiheit von IS-Frauen geführt hätte. Bereits wenige Monate nach Ablehnung des Haftbefehls hat der Bundesgerichtshof im eben geschilderten Ausgangsfall einen Durchsuchungsbeschluss gegen die Beschuldigte erlassen. Der Tatverdacht wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung wurde damit begründet, dass die Beschuldigte die gemeinsame Entscheidung zur Ausreise maßgeblich beeinflusst habe und nicht nur ihrem Ehemann gefolgt sei.⁸⁴ 2020 wurde sie dann vom Oberlandesgericht München u.a. wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und Kriegsverbrechen gegen das Eigentum zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.⁸⁵ Mittlerweile hat sich eine recht umfängliche Rechtsprechung zu den IS-Frauen entwickelt,⁸⁶ wobei die Verurteilten regelmäßig mehr getan haben, als nur in einem IS-Gebiet zu leben und den Haushalt zu führen. So wurde in der Rechtsprechung bislang u.a. darauf verwiesen, dass die Beschuldigte im Umgang mit Waffen geschult wurde,⁸⁷ maßgeblich auf den Verbleib ihres Mannes im IS hingewirkt⁸⁸ oder auf sozialen Medien das Leben im Kalifat angepriesen und an einem Scharia-Kurs teilgenommen habe.⁸⁹

Speziell auf die Erfassung weiblicher Beiträge ausgerichtet scheint die bereits angesprochene Rechtsprechung zur „Aneignung durch Wohnen“ und zur Rekrutierung von Kindersoldaten durch die Übergabe des eigenen

83 BGH NStZ-RR 2018, 206, 207.

84 BGH NStZ 2018, 598.

85 OLG München BeckRS 2020, 28596.

86 Siehe hierzu *Gundelach*, Ehefrauen von IS-Kämpfern in der Rechtsprechung des BGH. Mitgliedschaft und Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung durch Leben im Kalifat?, HRRS 2019, 399; *Werner*, Zur mitgliedschaftlichen Beteiligung nach § 129a Abs. 1 Alt. 2, § 129b StGB an „staatenbildenden“ terroristischen Vereinigungen, GA 169 (2022), 664.

87 BGH StV 2021, 575.

88 BGH NStZ-RR 2022, 203-204.

89 BGH BeckRS 2020, 19446.

Kindes an ein IS-Ausbildungscamp (siehe III.2.). Ein wenig verwunderlich ist dabei aber, dass bislang für diese Taten meines Wissens nach keine Männer verurteilt worden sind – und das, obwohl auch die männlichen IS-Kämpfer häufig in vom IS erbeuteten und zugewiesenen Häusern leben dürften. Zudem muss darauf geachtet werden, dass das Frauenbild des IS nicht unreflektiert übernommen wird und IS-Frauen unter Ausblendung aktiver Tatbeiträge primär als passive Akteurinnen, Hausfrauen und Mütter wahrgenommen werden. Bedeutsam ist vor diesem Hintergrund die Verurteilung von *Sarah O.* durch das Oberlandesgericht Düsseldorf u.a. wegen Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form der Vergewaltigung. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass *Sarah O.* ihren Ehemann darin bestärkte, im Einklang mit den Regeln und der Ideologie des IS jesidische Sklavinnen gewaltsam zum Geschlechtsverkehr zu zwingen.⁹⁰

V. Fazit

In den 20 Jahren seiner Existenz hat das Völkerstrafgesetzbuch eine beeindruckende Wandlung durchlaufen. War es am Anfang primär ein symbolischer Akt mit allenfalls geringer praktischer Relevanz, hat es sich mittlerweile einen festen Platz im Justizalltag erobert. Dies liegt vor allem an einem veränderten Selbstverständnis des Generalbundesanwalts, der sich nach anfänglichen „Startschwierigkeiten“ in die ihm vom Völkerstrafgesetzbuch zugewiesene Rolle als aktiver Akteur in einem globalen Justizsystem eingefunden hat. Für die weitere Entwicklung des deutschen Völkerstrafrechts wird es entscheidend darauf ankommen, ob und inwiefern die Oberlandesgerichte die VStGB-Verfahren globaler denken und ausgestalten. Zudem gilt es, in Abstimmung mit internationalen Partnern ein kohärentes System zur gemeinsamen Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen aufzubauen. Es bleibt also spannend.

90 OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 40036.

